

Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelnen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ...

folgenden Verarbeitungstätigkeiten aus dem Bereich KFZ-Zulassungswesen:

- Zulassung,
- Umschreibung,
- Abmeldung,
- Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr,
- Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischem Mangel,
- HU-, SP-Überschreitung,
- Offene Verkaufsanzeigen,
- Adressänderungen,
- Versicherungsanzeigen und
- Steuer- und Gebührenrückstand.

Diese DSGVO-Informationspflichten gelten für folgende Formulare:

- [form00384](#) Online-Zulassungsbehörde
- [form00488](#) Verlusterklärung
- [form00521](#) Halterauskunft
- [form00819](#) Fahrzeugzulassung und
- [form00165](#) Vollmacht zur Fahrzeugzulassung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
info@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-770

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
datenschutz@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-77225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:
Ihre Daten werden dafür erhoben, für die ...

- Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr,

- Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrt-Bundesamt, Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander und
- Auskunftspflicht gegenüber den vorgenannten Einrichtungen, der Polizei sowie berechtigten Dritten.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. ...

Ihre personenbezogenen Daten werden aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a, c und e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und der folgenden fachgesetzlichen Vorschriften verarbeitet:

- §§ 1, 34 ff. Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- § 29a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO),
- §§ 57 – 74 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV),
- § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG),
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG) sowie
- §§ 8 und 9 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz (OZG).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- ... (Empfänger innerhalb der Behörde/ Kommune)
- ... (Auftragsverarbeiter)
- ... (Dritte)

, um ...

An folgende Dritte werden Ihre personenbezogenen Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen weitergegeben:

1. Kraftfahrt-Bundesamt,
2. Hauptzollamt,
3. Finanzamt,
4. Versicherungen,
5. andere Zulassungsbehörden und
6. berechnigte Dritte.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (ein Drittland/eine internationale Organisation) zu übermitteln.

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung ... (für 1 Jahr, längstens ... Jahre, bis zur Volljährigkeit usw.) gespeichert.

Alternative, falls keine Fristen benennbar sind:

Ihre Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (Angabe der Vorschriften) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 44 StVG, §§ 72 und 73 FZV sowie Aktenplankennzeichen (ApZ) 1421 Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew).

Nach 1 Jahr werden die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nach Vorliegen der in § 73 FZV genannten Voraussetzungen gelöscht.

Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II sowie über den früheren Halter sind bei Wiederauffinden bzw. spätestens nach dem Ende der Fahndungsmaßnahmen zu löschen (für das Zentrale Fahrzeugregister nach § 72 Abs. 5 bzw. Abs. 6 Satz 2 FZV und für das örtliche Fahrzeugregister nach § 73 Abs. 4 Nr. 1 FZV).

Nach 3 Jahren werden Kraftfahrzeugkarteikarten für endgültig aus dem Verkehr gezogene oder in anderen Zulassungsbezirk abgewanderte Fahrzeuge sowie Zulassungsakten zu den eingangs genannten Fahrzeugen nach Ablauf des Jahres, in dem das Fahrzeug abgemeldet wurde, gelöscht.

Ebenfalls nach 3 Jahren werden nach Ablauf der Geltung der Versicherungsbestätigung die in § 73 Abs. 4 Nr. 2 FZV genannten Daten, insbesondere die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen, frühere Kennzeichen sowie Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, gelöscht.

Nach 7 Jahren werden im Regelfall die Daten im Zentralen Fahrzeugregister bei Vorliegen der in § 72 Abs. 1 bis 4 FZV genannten Voraussetzungen gelöscht.

Ebenfalls nach 7 Jahren werden die Daten im örtlichen Fahrzeugregister, dessen Datenhaltung dem Zentralen Fahrzeugregister übertragen wurde, nach Vorliegen der in § 73 Abs. 6 i. V. m. § 72 Abs. 1 bis 4 FZV genannten Voraussetzungen gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Waggmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus...

Sie sind nach oben unter Ziffer 4b genannten Rechtsgrundlagen verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Im Übrigen sind Sie im Rahmen der im Verwaltungsverfahren geltenden allgemeinen Mitwirkungspflicht ebenfalls gehalten, Angaben zu Ihrer Person und Ihres Fahrzeugs zu machen.

Wir benötigen Ihre Daten, um ...

Ihr Kraftfahrzeug und ggf. Ihren Anhänger zum Straßenverkehr zulassen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...

Ohne die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten kann eine Bearbeitung nicht erfolgen und Sie erhalten keine Straßenverkehrszulassung für Ihr Kraftfahrzeug bzw. Ihren Anhänger.

Sollten Sie erforderliche Daten nicht angeben, so kann es ggf. zur Außerbetriebsetzung Ihres Kraftfahrzeugs kommen.

Stand: 07.06.2024